

## Nach dem Sturm

### Häufige Fragen rund um Verkehrssicherungspflicht und Haftung



#### **Wer muss Bäume von meinem Grundstück entfernen, die vom Nachbargrundstück umgestürzt sind?**

Stürzt bei einem Sturm ein gesunder Baum auf das Nachbargrundstück oder fällt bei dieser Gelegenheit ein Ast auf das Nachbargrundstück, so hat der Eigentümer dieses Grundstücks keinen Anspruch auf Entfernung des Baumes oder des Astes. Der Baumeigentümer darf den Baum sogar auf der Grundstücksgrenze durchsägen und das Eigentum an dem Baumteil auf dem Nachbargrundstück aufgeben. Der Grundstücksnachbar kann dann aber mit dem auf seinem Grundstück befindlichen Baumteil anfangen, was er möchte, er kann es z.B. als Kaminholz nutzen oder verkaufen. Wird bei dem Umsturz etwas auf dem Nachbargrundstück beschädigt, hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Baum gesund war.

War der Baum hingegen krank oder vorgeschädigt, können sich Ersatzansprüche ergeben und der Baumeigentümer muss den Baum bzw. den Ast beseitigen.

#### **Muss ich meine Waldwege räumen?**

Die eigenen Forstwege müssen nicht zwingend geräumt werden. Im Zuge der Bewirtschaftung, Arbeitssicherheit und aufgrund der Lenkung von Waldbesucherinnen und Waldbesuchern ist dies natürlich nur zu empfehlen.

Achtung: Eine offensichtlich gewollte Waldsperrung (ein Baum am Anfang des Weges) ist hiervon nicht abgedeckt.

#### **Wer haftet für Schäden an meinem Grundstück oder Haus, wenn ein Baum vom Nachbargrundstück umstürzt?**

War die Ursache der Störung höhere Gewalt (wie z. B. Sturm Ela), kann der Geschädigte über die Beseitigung der Bäume hinaus keinen Schadensersatz vom Störer (Waldbesitzer), zum Beispiel für einen beschädigten Gartenzaun oder ein beschädigtes Fahrzeug verlangen. Wie und ob die Schäden von den Gebäudeversicherungen übernommen werden, sollte mit diesen geklärt werden.

### **Was gilt nun in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht (VSP)?**

Für den Staatswald gilt hier Ziff. 2 Abs. 6 der Betriebsanweisung Verkehrssicherungspflicht. Die gleichen Überlegungen gelten aber auch für private oder kommunale Waldbesitzer.

§ 2 Abs. 6 lautet: "Ergänzend zu den 18-monatigen Regelkontrollen bzw. den halbjährlichen Kontrollen in den Fällen besonderer Gefahrenlagen sind nach extremen Wetterereignissen (z. B. nach einem orkanartigen Sturm der Windstärke 11, bei Eisregen oder bei sehr starkem Nassschneefall mit Bruchfolgen) Zusatzkontrollen erforderlich. Da extreme Wetterereignisse häufig nur lokale Ausmaße haben, hat jede Försterin und jeder Förster (bzw. sein Vertreter bzw. seine Vertreterin) eigenverantwortlich zu überprüfen und zu entscheiden, wann ein extremes Wetterereignis vorliegt und wann und wo er / sie eine Zusatzkontrolle vornehmen muss. Bei den Zusatzkontrollen nach extremen Wetterereignissen hat sich die Zusatzkontrolle aber nicht auf den Gesundheitszustand der Bäume, sondern nur darauf zu erstrecken, ob durch die extremen Wetterereignisse eine aktuelle Baumumsturzgefahr besteht oder ob es bereits abgebrochene Kronenteile gibt, die noch am Baum hängen, aber jederzeit drohen herunterzufallen."

### **Wie schnell müssen Orte mit berechtigter Sicherheitserwartung des Verkehrs gesichert werden? Erfolgt ansonsten eine Absperrung?**

Ab Kenntnisstand (Hinweis von Waldbesuchern/eigene Feststellung) von Megagefahren muss der Waldbesitzer tätig werden und diese unverzüglich beseitigen. Da es derzeit schwierig sein dürfte, kurzfristig Unternehmer zu finden, sollte der Waldbesitzer zumindest auf die Gefahr hinweisen und z.B. Bänke, Infotafeln und andere Einrichtungen absperren (Flutterband). Diese kleineren Sperrungen sind kurz dem zuständigen Forstamt formlos zu melden. Wir machen da kein formelles Verfahren draus. Der Waldbesitzer sollte im Anschluss versuchen, die Gefahr zügig beseitigen zu lassen. Eine Dokumentation des Vorgehens ist in jedem Fall zu empfehlen (Sichtung/Hinweis / Sperrung / Anfrage Unternehmer).

### **Wer haftet, wenn bei jetzt unzählig auftretenden Megagefahren kein Unternehmer verfügbar ist?**

Auch hier gilt wieder: Der Waldbesitzer sollte versuchen, die Gefahren so zügig wie möglich zu beseitigen. Ist aufgrund fehlender Kapazitäten kein Unternehmer / Feuerwehr verfügbar, so sollte er dies dokumentieren und ggf. in Absprache mit dem Forstamt den Weg bzw. bei großflächigem Schaden die Fläche sperren (vgl. Ziff. 4).